

RS Vwgh 1995/11/22 94/15/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1995

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

GmbHG §6;

Rechtssatz

Eine Beteiligung (hier: GmbH-Beteiligung) gehört dann zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie den Betriebszweck des Beteiligten fördert oder wenn zwischen diesem und demjenigen, an dem die Beteiligung besteht, enge wirtschaftliche Beziehungen bestehen (Hinweis Weinzierl, "Beteiligungen" und Betriebsvermögen, FJ 1978, 8 ff; Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Tz 11.3.1 zu § 4). Dies gilt sowohl etwa für die Beteiligung einer OHG als auch für die Beteiligung ihrer Gesellschafter, zumal das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft nicht der Gesellschaft als solcher, sondern den einzelnen Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen bzw nach Maßgabe etwaiger abweichender Eigentumsverhältnisse zuzurechnen ist (Hinweis E 10.3.1982, 82/13/0008, 0044-0046).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994150147.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at